

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1560/54-1978

Bearbeiter  
DDR Lengheimer

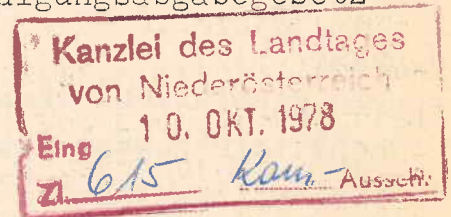
63 57 11 Durchwahl Datum  
2325

10. Okt. 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Ankündigungsabgabegesetz geändert wird.

Hoher Landtag!



Das NÖ Ankündigungsabgabegesetz enthält einige verfassungsrechtliche und legistische Unstimmigkeiten, die vor der im Zuge der Rechtsbereinigung nötigen Wiederverlautbarung dieses Gesetzes bereinigt werden sollen. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf einer Novelle. Dabei wurde auf jene Bereinigungen verzichtet, die im Wege der anschließend geplanten Wiederverlautbarung erfolgen können, wie etwa die Setzung der Überschriften nach der Paragraphenbezeichnung, die Entfernung der Punkte nach den Überschriften, die Durchnummerierung der Paragraphen usw.

Z.1:

Entsprechend den Bestimmungen des Abgabeverfahrens sollen die vierzehntägigen Fristen durch zweiwöchige ersetzt werden.

Z.2:

Diese Änderungsanordnung enthält Anpassungen an die derzeit geltende Gemeindeordnung bzw. an die derzeit geltenden Stadtrechte.

Z.3:

Die Erwähnung der Gemeinde in diesem Zusammenhang ist irreführend, da im Gesetz ein Organhandeln bestimmt wird, die Gemeinde jedoch nicht Organ, sondern Rechtsträger der Organe ist.

Z. 4 und 5:

§ 14 kann zur Gänze entfallen, da Übergangsregelungen nicht mehr erforderlich sind und die im § 14 Abs.3 enthaltene Verordnungsermächtigung im Hinblick auf Artikel 18 BVG verfassungsrechtlich bedenklich erscheint. Dies ändert nichts daran, daß auch in Hinkunft Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen werden können bzw. bereits bestehende weiter in Geltung bleiben, wenn sie in dem Gesetz ihre Deckung finden. Eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung

gung ist zur Erlassung von Verordnungen, wenn sie auch ohne eine solche Ermächtigung im Gesetz Deckung finden, nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes nicht erforderlich.

Z.6:

Die gesetzliche Regelung, wonach der Bürgermeister mit zwei geschäftsführenden Gemeinderäten als Strafbehörde fungiert, wurde bekanntlich bereits vor einigen Jahren aus Anlaß eines anderen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Z.7:

Die Bestimmungen der §§ 17, 19 und 20 sind angesichts der NÖ Abgabenordnung nicht mehr erforderlich. Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen gilt das bereits zu Ziffer 5 Gesagte.

Z.8:

Entsprechend der NÖ Abgabenordnung soll das Wort "Zahlungsauftrag" jeweils durch "Abgabenbescheid" ersetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Ankündigungsabgabengesetz geändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Dachkofler*